

Antrag

der Abgeordneten Katrin Kunert, Dr. Dietmar Bartsch, Jan Korte, Herbert Behrens, Karin Binder, Heidrun Bluhm, Steffen Bockhahn, Roland Claus, Ulla Jelpke, Caren Lay, Sabine Leidig, Michael Leutert, Dr. Gesine Löttsch, Thomas Lutze, Kornelia Möller, Petra Pau, Jens Petermann, Ingrid Remmers, Dr. Ilja Seifert, Raju Sharma, Kersten Steinke, Sabine Stüber, Alexander Süßmair, Dr. Kirsten Tackmann, Frank Tempel, Halina Wawzyniak und der Fraktion DIE LINKE.

Die Förderung des Sports ist Aufgabe des Staates

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Der Sport erfüllt in der Gesellschaft unersetzbare Funktionen. Er trägt zum Wohlbefinden bei, steigert die Gesundheit und verbessert die Lebensqualität. Gerade bei Kindern und Jugendlichen hat sportliche Betätigung einen positiven Einfluss auf die Entwicklung von Persönlichkeit und Selbstwertgefühl. Durch die integrative Wirkung des Sports werden Vorurteile abgebaut und die Kommunikation und Teilhabe der Menschen gestärkt.

Durch die Mitgliedschaft in einem der über 90 000 Sportvereine erreicht der Sport einen Großteil der Bevölkerung. Etwa die Hälfte der Jugendlichen im Alter zwischen 16 und 25 Jahren ist in einem Sportverein organisiert. Hier leistet der Sport einen unverzichtbaren Beitrag zum sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft, indem er demokratische Grundwerte wie Toleranz, Respekt und Fairness vermittelt.

Das Fundament für die Weitergabe dieser Werte und die Förderung des Sports bilden die rund 8,5 Millionen Menschen, die sich als Mitglieder ehrenamtlich in Sportvereinen engagieren. Ihrem persönlichem, zeitlichem und finanziellem Einsatz ist es zu verdanken, dass die Grundstrukturen des Sports erhalten bleiben und viele Menschen die Möglichkeit haben, sich sportlich zu betätigen.

Für eine gesunde und positive Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen ist der Schulsport eine grundlegende Voraussetzung. Dieser ist insbesondere hinsichtlich der Sportstätten, der Lehrerqualifikation und der Angebote auszubauen. Die Einführung von Ganztagschulen, die gymnasiale Schulzeitverkürzung und genereller Stundenausfall dürfen nicht zu Lasten des Sportunterrichts gehen. An allen Schulen müssen vergleichbare Bedingungen geschaffen und Kooperationen zwischen Schulen und Vereinen gefördert werden.

Es ist dringend erforderlich, die Sportstätten in Deutschland zu erneuern, um ein nachhaltiges Sportangebot zu gewährleisten. Bei der Sanierung sind insbesondere energetische und ökologische Belange sowie Sicherheitsaspekte und Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Sport ist ein Grundbedürfnis und Zugangshemmnisse müssen abgebaut werden.

Den Sport zu schützen und zu fördern obliegt dem Staat. Im Sinne eines umfassenden politischen Handelns und um dem Sport die Bedeutung beizumessen, die ihm zusteht, ist eine Verankerung im Grundgesetz erforderlich. Das Grundgesetz soll dahingehend geändert werden, dass der Sport als Staatszielbestimmung aufgenommen wird. Dadurch wird die fortdauernde Beachtung des Sports in allen seinen Facetten wesentlich besser ermöglicht.

Zur Gewährleistung langfristiger Planungssicherheit sind die Grundzüge der Sportförderung in einem Sportfördergesetz zu verankern. Damit wird Verbindlichkeit geschaffen und die Förderung von Sportangeboten sowie die Verbesserung der Sportinfrastruktur werden auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

darauf hinzuwirken, den Sport im Grundgesetz als Staatsziel zu verankern und den Entwurf eines Sportfördergesetzes des Bundes vorzulegen. Zweck dieses Gesetzes soll es sein, den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit zu verschaffen, sich unabhängig von sozialem Status, Nationalität, Behinderungen und Geschlecht sowie ungeachtet einer organisatorischen Bindung nach ihren Interessen und Fähigkeiten angemessen sportlich zu betätigen. Dabei ist auf eine ausgewogene Förderung des Freizeit-, Breiten-, Behinderten- und Gesundheitsports sowie des Nachwuchsleistungssports hinzuwirken. Den Belangen des Natur- und Umweltschutzes ist gleichberechtigt Rechnung zu tragen.

In dem Gesetz soll unter Berücksichtigung der Autonomie der Sportorganisationen sowie der Rechte der Länder und sonstiger Gebietskörperschaften Folgendes geregelt werden:

1. die Sicherung des Zugangs der Kinder und Jugendlichen zum Breiten- und Leistungssport,
2. die Förderung des Behindertensports,
3. Maßnahmen zur Sicherung der Mitbestimmung und Chancengleichheit von Frauen bei der Ausrichtung und Selbstverwaltung des Sports,
4. die Schaffung von öffentlich finanzierter Beschäftigung im Bereich des gemeinnützigen Sports,
5. die Aufsetzung eines bundesweiten Sportstättenanierungsprogramms, insbesondere unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien, der Barrierefreiheit sowie der Gleichstellung von Frauen und Männern,
6. die Einführung einer zweckgebundenen Abgabe auf die Umsätze aus der Sportwerbung für die Sportförderung, als Zweck kommen insbesondere Doping- bzw. Gewaltprävention in Betracht,
7. die Stärkung des Sports als wichtiger Teil von Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation,
8. die Förderung des ehrenamtlichen Engagements in Sportorganisationen,
9. die Einführung bundesweiter Qualitätsstandards zur Weiterentwicklung des Schulsports, des Berufsschulsports sowie des Hochschulsports,
10. Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung des Dopings im Sport,
11. die Weiterentwicklung sportbezogener Forschung, insbesondere bezogen auf Trainingsmethoden, Sportgeräte, Dopingnachweisverfahren sowie gesundheitliche Wirkungen des Sports,

12. die Herstellung von Transparenz gegenüber dem Haushaltsgesetzgeber bei der Vergabe von pauschalen Fördermitteln und deren Verwendung sowie die Bündelung der Sportfördermittel der Bundesministerien.

Berlin, den 9. Juni 2011

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

Der Sport vermag es, wie kaum ein anderer Bereich, völker- und menschenverbindende Wirkungen zu entfalten und die gesamte Lebenssituation des und der Einzelnen positiv zu beeinflussen.

Der Sport würde durch eine Aufnahme in das Grundgesetz sowie durch die Schaffung eines Sportfördergesetzes des Bundes stärker in den Blickpunkt des Gesetzgebers gerückt. Hierdurch würde deutlich gemacht, dass dem Staat die Pflicht zur Förderung des Sports obliegt. Diese Pflicht umfasst nicht nur den Leistungssport.

Um positive gesellschaftliche Effekte zu sichern, muss auch der Breitensport entsprechend geschützt und gefördert werden. Welche herausragende und oftmals über den Sport hinausgehende Bedeutung der Breiten- und Freizeitsport hat, zeigt unter anderem die alljährliche Verleihung der Sterne des Sports. Durch die Auszeichnung der Vereine für ihre sozialen Projekte wird insbesondere die Bedeutung der vielen ehrenamtlich engagierten Mitglieder deutlich. Ohne ihr Wirken wäre auf lange Sicht auch der Spitzensport gefährdet, da die Entwicklung von Nachwuchs gerade in den kleinen Vereinen stattfindet.

Schulsport wirkt dem Bewegungsmangel bei Kindern und Jugendlichen entgegen. Dies hat langfristig einen positiven Einfluss auf die Gesundheitsentwicklung. Außerdem beeinflusst regelmäßiges Sporttreiben auch die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen. Sport führt zu einer Steigerung der Konzentration und der Lernbereitschaft und hat damit direkten Einfluss auf die Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen.

Spätestens mit dem Inkrafttreten der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland steht der Bund – gemeinsam mit Ländern und Kommunen – in der Pflicht, Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen die Teilhabe an Sportaktivitäten zu ermöglichen (siehe Artikel 30 – Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport – Absatz 5). Dies betrifft den Schul-, Breiten- und Leistungssport, die Teilhabe in Verbänden des Behindertensports ebenso wie die aktive (als Sportlerin bzw. Sportler) und passive (als Zuschauerin und Zuschauer) Teilhabe an Sportangeboten außerhalb des Behindertensports.

Seit dem Inkrafttreten des Lissabon-Vertrages am 1. Dezember 2009 hat auch die Europäische Union durch Artikel 165 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) die herausragende Bedeutung des Sports in ihrem Regelwerk verankert. Auch in dem weit überwiegenden Teil der Landesverfassungen in der Bundesrepublik Deutschland ist ein Staatsziel Sport enthalten.

